

GÉZA ALFÖLDY

EPIGRAPHISCHE NOTIZEN AUS KLEINASIEN I. EIN BENEFICIUM DES  
AUGUSTUS IN EPHEOS

aus: Zeitschrift für Papyrologie und Epigraphik 87 (1991) 157–162

© Dr. Rudolf Habelt GmbH, Bonn



## EPIGRAPHISCHE NOTIZEN AUS KLEINASIEN I. EIN BENEFICIUM DES AUGUSTUS IN EPHEOS

Im Jahre 1958 kam in Ephesos anlässlich der Ausgrabungen vor der Ostwand der sog. Domitianterrasse - an der Ostseite der dort in südlicher Richtung ansteigenden Strasse etwa in der Höhe des 5. Ladens der Westseite - ein länglicher Marmorblock zutage, auf dem sich eine zweisprachige Inschrift befindet (Tafel IV a,b,c).<sup>1</sup> Das Monument,<sup>2</sup> das angesichts des Textinhaltes an der genannten Strasse, vermutlich an eine Wand angelehnt gestanden haben dürfte (vgl. unten), ist oben und links unten abgebrochen; die Seitenränder und die beschrifteten Flächen sind an mehreren Stellen beschädigt, die rechte Hälfte des griechischen Textes ist stark verwischt. Die beiden unvollständig erhaltenen Texte wurden zuerst von F.Miltner herausgegeben, auf dessen Lesung und Ergänzung sich auch die Wiedergabe der Inschrift in der *Année Epigraphique* (durch H.-G.Pflaum) und in einem Artikel von F.Millar stützt.<sup>3</sup> Weitere Editionen sind W.Alzinger und D.Knibbe, einige Ergänzungsvorschläge F.Eichler zu verdanken.<sup>4</sup> Zuletzt wurde die Inschrift im monumentalen Katalog der epigraphischen Denkmäler aus Ephesos von R.Merkelbach - zusammen mit Chr.Börker und mit Hilfe von H.Engelmann und D.Knibbe - veröffentlicht.<sup>5</sup> Diese Publikation wurde jüngst offenbar als die endgültige angesehen.<sup>6</sup> Dennoch scheinen mir die beiden Texte an einigen Stellen noch immer revisionsbedürftig zu sein, u.a. gerade jenes Wort sowohl der lateinischen als auch der griechischen Fassung, das die Rechtsform einer Massnahme des Augustus definiert und sich somit als aufschlussreich für die Politik des Ersten Princeps erweist.

---

<sup>1</sup> Material: grobkörniger blaugrauer Marmor. Erhaltene Höhe 126 cm, Breite 60 cm, Tiefe um 27 cm. Buchstabenhöhe in der lateinischen Inschrift um 4/4,2 cm (I longa in Z.2 am Ende von AVGVSTI), im griechischen Text 2,5 cm. In der lateinischen Fassung erscheinen kommaförmige Worttrenner (in Z.2 nach EX weggelassen); am Ende der griechischen Inschrift stehen vier Punkte nebeneinander. Zu den Fundumständen siehe F.Miltner, *JÖAI* 45,1960, Beibl.42. Ich konnte das Monument im Archäologischen Museum von Selçuk-Ephesos am 28.2.1990 besichtigen. Mein Dank gebührt Frau Dr. G.Wesch-Klein für ihre Hilfe bei der Abfassung des Manuskriptes, Herrn Dr. A.Chaniotis für Hinweise auf die Bedeutung des Wortes *χάρις* = *beneficium*, Herrn Th.Merz für die Umzeichnung der Textabbildung.

<sup>2</sup> F.Miltner, a.a.O. 42, spricht irrtümlich von einem "Basisbruchstück", F.Eichler - bei U.Vogel-Weidemann, *Die Statthalter von Africa und Asia in den Jahren 14-68 n.Chr. Eine Untersuchung zum Verhältnis Princeps und Senat. Antiquitas* 1,31 (Bonn 1982) 266 - von einer Stele.

<sup>3</sup> F.Miltner, a.a.O. 42 und 45f.; von hier AE 1966,425 und F.Millar, *JRS* 56,1966,162.

<sup>4</sup> W.Alzinger, *Augusteische Architektur in Ephesos. Österr.Arch.Inst., Sonderschriften XVI* (Baden bei Wien 1974) 24 mit Anm.68; D.Knibbe, in: A.Bammer-R.Fleischer-D.Knibbe, *Führer durch das Archäologische Museum in Selçuk-Ephesos* (Wien 1974) 108f. mit Taf.16 (der Hinweis auf Knibbe ohne einen weiteren Zusatz im kritischen Apparat zur Inschrift bezieht sich auf diese Arbeit); F.Eichler, bei U.Vogel-Weidemann, a.a.O. 266.

<sup>5</sup> *IvEph* 459 (im kritischen Apparat als Merkelbach zitiert).

<sup>6</sup> H.Halfmann, *EA* 10,1987,86 Anm.12, der von der richtigen Lesung nach *IvEph* 459 spricht.

Ich gebe hier den Wortlaut der beiden Texte nach der eigenen Lesung und Ergänzung (siehe auch Abb.1, S.162); die abweichenden Vorschläge der früheren Herausgeber werden im kritischen Apparat angeführt:

[*Bene*]ficio *Ca[esaris]*  
 [*A*]ugusti *ex redi*t[ibus]  
*agrorum sacroru*[m],  
*quos is Dianae de*[dit],  
 5 *via strata Sex*(to) *Appul*[eio]  
*pro co*(n)s(ule).

[T]ῆι Καίσαρος τοῦ Σεβαστοῦ  
 [χάριτ]ι ἐκ τῶν ἱερῶν προσό[δων],  
 [ἄ]ς αὐτὸς τῆι θεᾷ ἐχαρί[σατο],  
 10 ὁδὸς ἐστρώθη ἐπὶ ἀνθυπάτ[ου]  
 Κέξτου Ἀπολλήιου.

1 in. [*Benef*]icio Miltner (AE, Millar), Knibbe, Eichler; [*Ausp*]icio Alzinger (nach einem Vorschlag von Knibbe, vgl. auch den kritischen Apparat zu IvEph 459); [*Iud*]icio Merkelbach. - 1-2 *Ca[esaris] Divi | Augu*sti Miltner (AE, Millar); *Ca[esaris] | Augu*sti Alzinger, Knibbe, Merkelbach; *Ca[esaris] Divi f.*] Eichler. - 3 *sacror*[um] Miltner (AE, Millar), Alzinger, *sacrorum* Knibbe, Merkelbach. - 4 [*dedit*] Miltner (AE, Millar), richtig Alzinger, Knibbe, Merkelbach. - 7 in. [Χάρι]τι Miltner (AE), [Ἐπ]ι Alzinger (nach einem Vorschlag von Knibbe), [Ἐπ]ι Knibbe, [Ἐ]πὶ Eichler, [Tῆ]ι Merkelbach. - 7 ex. Σεβαστοῦ AE (offenbar aus Versehen), Σεβαστοῦ θεοῦ? Alzinger, richtig Miltner, Knibbe, Eichler, Merkelbach. - 8 in. θεοῦ Miltner (AE), vor ἐκ τῶν intakt Alzinger, [θεο]ῦ Knibbe, [κρίσει] Merkelbach. - 8 ex. προσόδων Miltner (AE), προσόδ[ων] Alzinger, richtig Knibbe, Merkelbach. - 9 ἄς αὐτὸς τῆι θεῖ ἔδωκεν] Miltner (AE), Alzinger, [ἄ]ς αὐτὸς τῆι θεῖ ἐχαρ(ίσατο)] Knibbe, [ἄ]ς αὐτὸς τῆι θεῖ ἐχαρ[ίσατο] Merkelbach. - 10 ἐπὶ ἀνθυπ(άτου) Miltner (AE), ἐπὶ [ἀνθυπ(άτου)] Alzinger, ἐπ' ἀνθυπάτ[ου] Knibbe, Merkelbach. - 11 Ἀπολείου Miltner (AE), Ἀπολλήι[ου] Alzinger, richtig Knibbe, Merkelbach.

Ein Teil der *lectiones variae* entstand dadurch, dass die einzelnen Herausgeber manche Buchstaben oder Buchstabenreste, die auf dem Stein durchaus vorhanden sind, nicht erkannten. Dafür wurden nicht selten Buchstaben oder sogar ganze Worte, von denen überhaupt keine Spur existiert, als vorhanden angegeben. Vor allem Miltner ging mit den beiden Textfassungen recht frei um, doch auch in späteren Publikationen, in denen Miltners Ansichten über angeblich erhaltene Textteile zu Recht zurückgewiesen wurden,<sup>7</sup> vermittelt

<sup>7</sup> Siehe bes. D.Knibbe, a.a.O. 109.

die Transkription mancher Buchstaben fälschlicherweise den Eindruck, als ob diese zu sehen wären. An eine spätere, zusätzliche Beschädigung der Inschrift können wir in diesen Fällen nicht denken, da der Stein heute offensichtlich nur die gleichen Lücken und Fissuren aufweist wie bei der Auffindung; die von Knibbe im Jahre 1974 veröffentlichte Fotoaufnahme entspricht jedenfalls dem gegenwärtigen Zustand.

Bei den angeführten Abweichungen in der Lesung und Ergänzung der Inschrift handelt es sich vorwiegend um kleine Details. Auf diese braucht nicht im einzelnen eingegangen zu werden, zumal die Zeichnung der tatsächlich vorhandenen Buchstaben und Buchstabenreste (Abb.1, S.162) zusammen mit den hier veröffentlichten Fotos wohl deutlich genug zeigt, welche Variante die richtige ist.<sup>8</sup> Die *lectiones variae* ändern nichts an der zentralen Aussage der Inschrift: Aus den Einkünften jener Grundstücke, die Augustus dem Artemis-Heiligtum von Ephesos geschenkt - bzw. erneut zugewiesen - hatte,<sup>9</sup> wurde unter dem Prokonsul von Asien Sextus Appuleius eine Strasse gepflastert. Die fragliche Strasse ist offenbar diejenige, an der die Inschrift aufgefunden wurde;<sup>10</sup> der genannte Statthalter ist Sextus Appuleius, Konsul des Jahres 29 v.Chr. und *proconsul Asiae* wohl 23-21 v.Chr.<sup>11</sup>

Eine kurze Behandlung verdienen hier nur die ergänzten Textteile [*Bene*]ficio Ca[esaris] | A]ugusti und [T]ῆι Κάισαρος τοῦ Σεβαστοῦ [ῦ | χάριτι]ι, d.h. die Charakterisierung der Massnahme, die Augustus zugunsten der Stadtgemeinde von Ephesos traf, als eine Wohltat. Was die Ergänzung des lateinischen Textes anbelangt, kommt die von Merkelbach vorgeschlagene Lösung [*Iud*]icio schon deshalb nicht in Betracht, weil vor den Buchstaben ICIO der untere Abschluss einer Haste zu erkennen ist, die die Ergänzung eines D an dieser Stelle ausschliesst. Auch wäre die Lücke am Anfang der 8. Zeile so nicht entsprechend ausgefüllt.

Aus dem gleichen Grund ist auch die Ergänzung [*Aus*]picio unwahrscheinlich, ganz zu schweigen davon, dass man in einem solchen Fall eher den Plural *auspicis* erwarten

<sup>8</sup> Anzumerken ist hier nur, dass im griechischen Text das Iota adscriptum bzw. subscriptum inkonsequent wechselt: In Z.7 steht [T]ῆι, in Z.9 τῆι θεῶι.

<sup>9</sup> Dass wir es zumindest zum Teil mit wiederhergestellten alten Privilegien zu tun haben, die dem Artemiskult von Ephesos während der Späten Republik wohl durch die Machenschaften von *publicani* entzogen wurden, geht aus dem Edikt des Paullus Fabius Persicus hervor, siehe unten mit Anm.13. Zum Ausdruck ἱεραὶ πρόσοδοι (dem im lateinischen Text der Terminus *reditus agrorum sacrorum* entspricht) weisen D.Knibbe, a.a.O. 109 und die Herausgeber von IvEph 459 auf die Parallele bei Strabo 14,1,26 (C 642) hin.

<sup>10</sup> F.Miltner, a.a.O. 42; F.Eichler, Anz.d.Österr.Akad.d.Wiss., Phil.-hist.Kl. 98,1961,71; J.Keil, Ephesos. Ein Führer durch die Ruinenstätte und ihre Geschichte (Wien 1964) 126. An den weiter nördlich verlaufenden Clivus sacer denkt W.Alzinger, RE Suppl. XII (1970) 1646f. und Augusteische Architektur in Ephesos 24; von der Pflasterung der Kuretenstrasse spricht U.Vogel-Weidemann, a.a.O. 266.

<sup>11</sup> Ohne Grund wurde die Inschrift von F.Millar, a.a.O. 162, auf den jüngeren Sextus Appuleius, Konsul des Jahres 14 n.Chr., bezogen; vgl. hierzu die ähnliche Überlegung bei F.Miltner, a.a.O. 45. Richtig dagegen F.Eichler, a.a.O. 71; W.Alzinger, Augusteische Architektur in Ephesos 24; vgl. auch D.Knibbe, a.a.O. 109. Siehe sonst bes. U.Vogel-Weidemann, a.a.O. 266; R.Syme, The Augustan Aristocracy (Oxford 1986) 316f. mit Anm.37; H.Halfmann, EA 10,1987,86 mit Anm.12. Zum Prokonsulat des Sextus Appuleius siehe noch bes. U.Vogel-Weidemann, Arch.Anz. 1965,446ff.; R.Syme, a.a.O. 44f.; H.Halfmann, a.a.O. 83ff. mit weiteren Quellen und weiterer Literatur.

würde.<sup>12</sup> Somit bietet sich nur die Ergänzung [*Bene*]ficio an, die mit dem ursprünglichen Vorschlag von Miltner, Knibbe und Eichler in Einklang steht. Dazu passt gut, dass im Edikt des Prokonsuls Paullus Fabius Persicus aus der Zeit um 44 n.Chr. gerade jene wirtschaftlichen Vergünstigungen für den ephesischen Artemiskult, die Augustus wiederherstellen liess, nach einer überzeugenden Ergänzung des entsprechenden Wortes durch H.Wankel als *beneficia* bezeichnet werden.<sup>13</sup> Denn das *beneficium* des Augustus, auf welches die hier behandelte Inschrift anspielt, lag nicht einfach nur in der Bereitstellung von Finanzmitteln für die Pflasterung einer Strasse: Das eigentliche *beneficium* war die Zuweisung bzw. Rückgabe der Grundstücke an das Artemis-Heiligtum, aus deren Einkünften die Strassenbauarbeiten - vielleicht aufgrund einer Empfehlung, gewisse Überschüsse für die Verschönerung der Stadt aufzuwenden - finanziert werden konnten.

In der griechischen Sprache entspricht dem Terminus technicus *beneficium* der Ausdruck χάρις.<sup>14</sup> Offenbar diese Tatsache veranlasste Miltner, am Anfang des griechischen Textes [Χάρι]τι zu ergänzen, was allerdings sowohl aus Platzgründen als auch im Hinblick auf den ersten vorhandenen Buchstabenrest völlig unmöglich ist. An der fraglichen Stelle kann freilich auch das von Alzinger, Knibbe und Eichler in jeweils unterschiedlicher Form ergänzte Wort ἐπί nicht gestanden haben, da vor Κάισαρος das Oberteil von zwei senkrechten Hasten zu sehen ist, von denen die erste nur zu einem H, I oder N gehört haben kann. Dieser Befund bestätigt die Richtigkeit der Idee von Merkelbach, der an dieser Stelle - ohne Berücksichtigung des ersten erhaltenen Buchstabenrestes - [Τῆ]ι einsetzte. Das Wort, zu dem dieser Artikel gehörte, war nach Merkelbach [κρίσει]. Dieses Wort wurde in den Text jedoch nur als Übersetzung von [*Iud*]icio eingefügt und muss nicht nur deshalb gestrichen werden, weil [*Iud*]cio entfällt, sondern auch deshalb, weil wir für [κρίσει] am Anfang der 8. Zeile keinen Platz zur Verfügung haben. Das Problem löst sich sehr einfach, wenn wir die Zeilen 7-8 in der Form [Τ]ῆι Κάισαρος τοῦ Σεβαστοῦ [ὦ | χάριτ]ι ergänzen: Somit liegt eine korrekte griechische Übersetzung von [*Bene*]ficio *Ca[esaris A]ugusti* vor, und in der Annahme, dass die 8. Zeile der Inschrift ebenso wie die Zeile zuvor etwas nach links ausgerückt war, ist die Lücke durch das Wort [χάριτ]ι - das mehrere schmale Buchstaben enthält - entsprechend ausgefüllt.

Mit dem Wort *beneficium* konnten ebenso während der Republik wie in der Kaiserzeit sämtliche Wohltaten und Vergünstigungen bezeichnet werden, die von einem Wohltäter an

<sup>12</sup> Vgl. CIL VI 944 = ILS 264; CIL VIII 14395; AE 1940,68 = IRT 301.

<sup>13</sup> IvEph 19 B,b; sonst vgl. hierzu K.F.Dörner, Der Erlass des Statthalters von Asien Paullus Fabius Persicus (Greifswald 1935) 28f. Die fragliche Stelle lautet nach H.Wankel: *Templum [ip]sum Dianae, cum sit o[rnam]entum provinciae et operis magnifice[ntia et ve]tustate religionis et abundantia{e} vect[igal]ium, quae a Divo Augusto deo deae restitu[ta sun]t, eg<e>t suis opibus nec suffecit restitu[tio bene]ficio[rum], quae co[---].*

<sup>14</sup> H.Stephanus et al., Thesaurus Graecae linguae VIII (Paris 1865) 1339f.; H.J.Mason, Greek Terms for Roman Institutions (Toronto 1974) 99 (u.a. mit Hinweis auf die hier behandelte Inschrift mit der falschen Lesung in AE 1966,425). Siehe bes. OGIS 669,30, wo mit ταῖς τῶν Σεβαστῶν χάρισι unmissverständlich die *beneficia* der Herrscher gemeint sind.

Einzelne, Personengruppen oder Gemeinden freiwillig, d.h. ohne irgendwelche rechtliche Verpflichtung, gewährt wurden.<sup>15</sup> Wenn allerdings von kaiserlichen *beneficia* gesprochen wurde, dann besass dieses Wort auch eine präzise technische Bedeutung, die Th.Mommsen als die "Verleihung nutzbarer Rechte (*beneficia*) an Gemeinden, Personenklassen oder Individuen, namentlich von Stücken des öffentlichen Grundbesitzes zur unentgeltlichen Nutzung und von Abgabenbefreiungen aller Art" definierte.<sup>16</sup> Augustus, der durch vielfache *beneficia* um Ansehen und Anhänger warb und für die Nachwelt als Vorbild des *benefactor* galt,<sup>17</sup> wies offenbar gerade der Verleihung von *beneficia* in diesem Sinne eine besondere Bedeutung zu. Der Grund hierfür ist unverkennbar: Die massenhafte Gewährung oder Wiederherstellung solcher Vergünstigungen kam einer Neuordnung der in der Bürgerkriegszeit zerrütteten Besitzverhältnisse gleich, und somit waren diese *beneficia* geeignet, den Princeps nicht nur als einzigartigen Wohltäter, sondern auch als Schöpfer einer Neuordnung herauszustellen. Nicht zufällig fielen die systematische Bestandsaufnahme und die Neuordnung der Privilegien dieser Art in jenes Jahr, das als Gründungsjahr des augusteischen Prinzipates galt: "Das Ausgangs- und Normaljahr für die Dispositionen über die nutzbaren Rechte der Gemeinde" war das Jahr 27 v.Chr., als Augustus durch ein Edikt "alle aus den bisherigen Ausnahmeständen hervorgegangenen Verfügungen ... ausser Kraft setzte und einen geordneten Rechtszustand herstellte".<sup>18</sup>

Es gibt eine Reihe von Zeugnissen, die den Stellenwert dieser Sorte von *beneficia* in der Politik des Augustus dokumentieren. Im Liber coloniarum wird der *ager commutatus ex beneficio Augusti* als eine der Grundbesitzkategorien der römischen Welt angeführt;<sup>19</sup> gemeint sind die Grundstücke, die der Princeps den Empfängern seiner Wohltaten zur Nutzung übergab. In einzelnen erfahren wir von solchen Massnahmen auf Corsica,<sup>20</sup> in Syrien<sup>21</sup> und in Africa.<sup>22</sup> Auch die Verleihung bzw. die Rückgabe der nunmehr als *agri sacri*

<sup>15</sup> Zur Bedeutung des Wortes vgl. J.Hellegouarc'h, Le vocabulaire latin des relations et des partis politiques sous la république (Paris 1963) 163ff.; klare Definition bei Seneca, Benef. 1,6,1 und 3,9,1.

<sup>16</sup> Th.Mommsen, Das römische Staatsrecht<sup>3</sup> II 2 (Leipzig 1887) 1126; vgl. B.Kuebler, DEp I (1895) 996 und TLL II (1900/1906) 1886f.

<sup>17</sup> Siehe hierzu etwa die Beispiele bei Seneca, Benef. 2,25,1; 2,27,2; 3,27,1-4; 3,32,5, ausserdem 1,15,5f., wo das *iudicium* und das *beneficium* des Augustus und des Claudius einander gegenübergestellt werden. Unter den epigraphischen Zeugnissen sei hier die Stiftung einer goldenen Statue auf dem Augustusforum durch die Provinz Baetica für das *beneficium* und die *cura* des Princeps hervorgehoben werden: CIL VI 31267, dazu G.Alföldy, in: H.-J.Drexhage-J.Sünskes (Hg.), Migratio et Commutatio. Studien zur Alten Geschichte und deren Nachleben. Thomas Pekáry zum 60. Geburtstag (St.Katharinen 1989) 226ff.

<sup>18</sup> Th.Mommsen, a.a.O. II 2,1127. Erschlossen werden kann das erwähnte Edikt aus der Inschrift CIL X 8038 = FIRA<sup>2</sup> I 72 (vgl. unten mit Anm.20).

<sup>19</sup> Lib. col. I p.247,19.

<sup>20</sup> CIL X 8038 = FIRA<sup>2</sup> I 72: *Beneficia tributa vobis ab Divo Augusto post septimum consulatum ... confirmo* (Vespasian an die Gemeinde der Venacini).

<sup>21</sup> Ulp., Dig. 50,15,1,1: *Sed et Berytensis colonia in eadem provincia Augusti beneficiis gratiosa et (ut Divus Hadrianus in quadam oratione ait) Augustana colonia, quae ius Italicum habet.*

<sup>22</sup> AE 1909,158 = ILAfr 301: *Cives Romani pagani veter(ani) pagi Fortunalis, quorum parentes beneficio Divi Augusti ... agros acceperunt* usw.

benannten Grundstücke an das Artemis-Heiligtum in Ephesos, wovon die hier behandelte Inschrift und das Edikt des Paullus Fabius Persicus zeugen, gehört in die Reihe dieser Verfügungen. Sie erfolgte allem Anschein nach gleich bei der allgemeinen Neuregelung solcher *beneficia* im Jahre 27 v.Chr. oder unmittelbar danach, denn bis 23/21 v.Chr. erbrachten diese Grundstücke bereits so viele Einkünfte, dass daraus u.a. die Kosten für die Pflasterung einer Strasse gedeckt werden konnten.

Das ephesische *beneficium* des Augustus exemplifiziert in überaus deutlicher Art und Weise, worin der Kern der Politik des Ersten Princeps bestand. Zum einen stellte sich Augustus in die Tradition der römischen Republik, indem er mit solchen Mitteln um Prestige und Gefolgschaft warb, die in Rom seit eh und je zu den gewohnten Machtmitteln reicher und einflussreicher Adliger gehört hatten, und indem er die während der Krise der Republik verlorenen Privilegien jenen, denen sie - wie im vorliegenden Fall einer Gottheit - traditionsgemäß zustanden, zurückerstattete. Zum anderen brachte er zum Ausdruck, dass er sich als ein Mann verstand, der durch seine Wohltaten alle früheren Wohltäter übertraf und zugleich ein geordnetes Staatswesen schuf. Als Princeps war er eben in gleicher Person Garant traditioneller Wertvorstellungen und Schöpfer einer neuen, von ihm beherrschten staatlichen Ordnung.

Heidelberg

Géza Alföldy

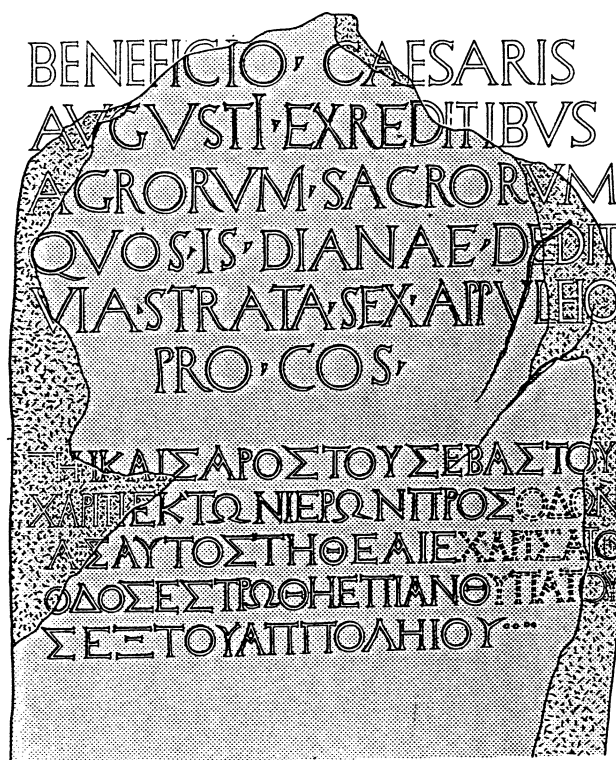


Abbildung 1



